

FESTREDE

IM NAMEN

DER

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT

ZUR

AKADEMISCHEN PREISVERTEILUNG

AM 1. JUNI 1910

GEHALTEN

VON

GEORG DETMOLD.



Zur Reform unserer Zivilrechtspflege.

GÖTTINGEN 1911.

DRUCK DER DIETERICHSCHEM UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI
(W. FR. KÄSTNER).

Ka V.

Hochgeehrte Versammlung.

Bereits 10 Jahre sind verflossen, seit das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich ins Leben getreten ist und damit die große Aufgabe, das Band, das die neugeeinten Stämme mit einander verknüpfte, durch Schaffung eines einheitlichen Rechts zu verstärken, in der Hauptsache ihre Lösung gefunden hatte. Damals mochte sich wohl mancher der Hoffnung hingeben, daß nun auf eine Zeit unablässiger gesetzgeberischer Tätigkeit eine Periode der Ruhe folgen werde, in der er es möglich sein werde, den gewaltigen neuen Rechtsstoff innerlich zu verarbeiten und sich zu eigen zu machen. Aber diese Zeit der Ruhe ist bisher nicht gekommen und sie wird auch so bald noch nicht kommen. Sie ist nicht gekommen, denn die letzten 10 Jahre haben wieder zahlreiche höchst bedeutsame neue Gesetze gebracht und sie wird sobald nicht kommen, denn eine Reihe ebenso wichtiger wie schwieriger gesetzgeberischer Probleme harret der Erledigung. Der Vorwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch ist veröffentlicht und unterliegt zur Zeit der fachmännischen Kritik, der Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung befindet sich bereits im Stadium der parlamentarischen Beratung und auch eine Neuordnung unseres Verfahrens in Zivilsachen wird voraussichtlich in nicht allzuferner Zeit in Angriff genommen werden.

Daß die Dinge diesen Verlauf nehmen würden, daß insbesondere unserer Zivilprozeßordnung nur eine verhältnismäßig so kurze Lebensdauer beschieden sein würde, das hätte man als diese vor etwa einem Menschenalter geschaffen wurde, schwerlich für möglich gehalten. Damals galt sie in weiten Kreisen geradezu als das Muster eines Gesetzes, bei der Schlußabstimmung im Reichstage wurde sie mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität angenommen, die Tagespresse war ihres Lobes voll und wenn es auch in der Fachliteratur an gegnerischen Stimmen nicht fehlte,

so glaubte man doch diese Opposition auf die in Juristenkreisen oft anzutreffende Neigung zum Festhalten am Hergebrachten zurückführen zu können. Jedenfalls standen die eigentlich maßgebenden Schriftsteller überwiegend auf der Seite des Gesetzes.

Indessen es ist ein alter Erfahrungssatz, daß es für den Erfolg eines Gesetzes kaum etwas Verhängnisvolleres gibt, als wenn man seiner Wirksamkeit mit übertriebenen Erwartungen entgegenseht. Denn wenn diese Erwartungen sich nicht erfüllen, schlägt die öffentliche Meinung in ihr Gegenteil um und das Gesetz verfällt dann leicht einer Mißachtung, die noch unberechtigter ist, als die frühere Überschätzung und die dann selbst diejenigen Verbesserungen, die man mit Recht von dem Gesetze erwarten durfte, vereitelt oder doch stark beeinträchtigt. Das hat sich auch bei unserer Zivilprozeßordnung gezeigt. Freilich kommt noch hinzu, daß es gerade einem Prozeßgesetze besonders schwer gemacht ist, allgemeine Beliebtheit zu erlangen. Am schwersten bei denjenigen, die die Wirksamkeit des Gesetzes an sich selbst erproben. Wer einen Prozeß verliert, wird leicht geneigt sein, diesen Mißerfolg nicht der Schwäche seiner Sache, sondern den Mängeln des Verfahrens zuzuschreiben; aber auch die Sieger sind selten zufrieden, ihnen erscheint es unbegreiflich, daß es so lange gedauert habe, bis ihr, wie sie meinen, sonnenklares Recht anerkannt sei. Das große Publikum aber nimmt die Vorteile, die schon das bloße Vorhandensein einer geordneten Rechtspflege gewährt, als etwas Selbstverständliches hin, etwa wie die uns umgebende Luft, deren Wert wir auch erst dann vollständig zu schätzen lernen, wenn der Qualm der Großstadt anfängt sie zu verseuchen.

Bald nachdem die Zivilprozeßordnung in Kraft getreten war und sich damit gezeigt hatte, daß auch das neue Gesetz kein Verfahren hatte schaffen können, das den Richter in den Stand setzte, ohne Aufwand von Zeit und Kosten sofort ein gründliches und gerechtes Urteil zu fällen, begann sich die Kritik wieder zu regen und seitdem hat eine ungünstige Beurteilung immer mehr Boden gewonnen. Der ursprüngliche Text der Zivilprozeßordnung ist denn auch bereits durch drei zum Teil tief einschneidende Gesetze abgeändert, ein viertes tritt mit dem heutigen Tage in Kraft. Und bei der Beratung dieser Gesetze wurde energisch betont, daß es sich hier nur um Abschlagszahlungen handle und daß eine gründliche Neuordnung der ganzen Materie baldigst in Angriff genommen werden müsse. Es ist denn auch schon eine massenhafte Reformliteratur vorhanden, die neben manchem brauchbaren auch viele abenteuerliche und undurchführbare Vorschläge enthält. Daß dabei

wieder die Nachahmung ausländischer Einrichtungen empfohlen wird, entspricht ja leider dem bei uns in solchen Fällen Üblichen. Diesmal sollen englische und österreichische Verhältnisse als Vorbild dienen, ebenso wie im vorigen Jahrhundert die französischen.

Daß der jetzige Rechtszustand besonders erfreulich sei, wird niemand behaupten wollen. Die Zivilprozeßordnung war, wie man auch sonst von ihr denken mag, ein Werk aus einem Gusse, in dem die zu Grunde liegende Prinzipien konsequent und, wenn man die damalige Zeitrichtung berücksichtigt, in maßvoller Weise durchgeführt waren. Jetzt weist das Gesetz ein Konglomerat von Vorschriften auf, die zum Teil auf ganz verschiedenen Grundgedanken beruhen. Das ist aber nicht nur ein Schönheitsfehler, sondern bedeutet auch eine wesentliche Schwierigkeit für die praktische Handhabung des Gesetzes, so oft zur Ausfüllung von Lücken oder zur Auslegung zweifelhafter Bestimmungen auf die Grundprinzipien zurückgegangen werden muß. Ferner enthalten die Abänderungsgesetze zwar, wie nicht verkannt werden soll, manche Verbesserungen, aber auch diese tragen zum großen Teil den Charakter von halben Maßregeln und kleinen Mitteln. Die Reformbewegung wird daher schwerlich Halt machen. Was der weitere Verlauf sein wird, läßt sich natürlich nicht voraussehen, aber jedenfalls ist dringend zu wünschen, daß man die Zahl der Abänderungsgesetze nicht noch vermehren, sondern den Versuch eines vollständigen Neubaus unternehmen möge. Dann aber taucht die wichtige Frage auf, ob und wie weit wir hierzu die Materialien unserer Zivilprozeßordnung verwenden können, oder ob wir diese als völlig unbrauchbar ganz bei Seite schieben müssen. Mit andern Worten, ob die Zivilprozeßordnung in der Tat als ein verfehltes Gesetz zu betrachten ist, oder ob nicht die zu Tage getretenen Mängel in der Hauptsache auf Umständen beruhen, für die man das Gesetz nicht verantwortlich machen kann.

Von verschiedenen Seiten wird mit aller Entschiedenheit der Stab über der Zivilprozeßordnung gebrochen. Daß sich auf diesen Standpunkt namentlich diejenigen stellen, welche glauben, daß unser ganzes Rechtsleben an einer schweren Krankheit, der sogenannten Pandektitis leide, kann nicht Wunder nehmen. Aber auch ruhigere Beurteiler teilen diese Auffassung. So sagt zum Beispiel der bekannte Oberbürgermeister von Frankfurt am Main Adickes in einer höchst interessanten und anregenden Schrift zur Justizreform, er sei in den Traditionen des hannoverschen Beamtenstaats und in den Glauben an die Vortrefflichkeit seiner gerichtlichen Institutionen aufgewachsen, aber er habe sich allmählich zu der

Überzeugung durchgerungen, daß die hannoverschen Einrichtungen sich bei ihrer Übertragung auf die großen Verhältnisse des deutschen Reichs als durchaus unzulänglich erwiesen hätten.

In Hannover wurde vor etwa 60 Jahren ein Prozeßverfahren eingeführt, das dem später in der Zivilprozeßordnung angenommenen zum Vorbild gedient hat und jedenfalls mit diesem eine große Ähnlichkeit hatte. Die dadurch in Hannover bewirkte Änderung des bisherigen Rechtszustandes war eine fundamentale und namentlich viel einschneidender, als die, welche die Zivilprozeßordnung in den alten preußischen Provinzen oder in der Rheinprovinz verursachte. Es war deshalb begreiflich, daß man der Neuordnung mit einem gewissen Mißtrauen begegnete, aber gleichwohl vollzog sich die Einführung ohne Schwierigkeiten, das Gesetz war bei den Behörden, wie beim rechtsuchenden Publikum beliebt und die Rechtsprechung der hannoverschen Gerichte genoß nicht nur in ihrem Heimatlande das allgemeinste Vertrauen der Bevölkerung, sondern war auch im übrigen Deutschland hochangesehen.

Es ist nicht recht verständlich, warum die Einrichtungen, die sich in Hannover bewährt hatten, nicht auch für ganz Deutschland passend gewesen sein sollten. Das hätte allenfalls darauf beruhen können, daß der Richterstand in den übrigen Teilen unseres Vaterlandes nicht auf der Höhe gestanden hätte, um den Anforderungen des neuen Rechts zu genügen. Davon konnte aber höchstens in einigen Kleinstaaten die Rede sein und auch hier vollzog sich die Besserung ziemlich schnell.

Trotzdem hat der vorhin erwähnte Ausspruch eine gewisse Berechtigung. Die Zivilprozeßordnung ist mehr als dies bei andern Gesetzen der Fall zu sein pflegt, das Werk eines Einzelnen, nämlich des damaligen preußischen früher hannoverschen Justizministers Leonhard. Dieser war schon bei der Abfassung der hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 hervorragend beteiligt, er war dann Referent der vom Bundestage eingesetzten Kommission, die den Entwurf einer einheitlichen Zivilprozeßordnung für das Gebiet des deutschen Bundes ausarbeiten sollte und die ihren Beratungen die hannoversche Prozeßordnung zu Grunde legte. Er arbeitete dann selbst mit einigen seiner Räte den ersten Entwurf der Zivilprozeßordnung aus und es ist ihm gelungen, das Gesetz selbst fast in allen Beziehungen nach seinen Absichten zu gestalten.

Es ist aber kaum zu bezweifeln, daß Leonhard hierbei stets in erster Linie die Verhältnisse in Hannover im Auge hatte. Das tritt besonders deutlich bei den Bestimmungen über das amts-

gerichtliche Verfahren hervor. Diese passen ebenso ausgezeichnet für die älteren erfahrenen mit ihrem Bezirke dauernd verwachsenen Amtsrichter, wie sie damals in Hannover die Regel bildeten, wie sie wenig geeignet sind für die fluktuierenden Gerichtsassessoren, denen jetzt in weitem Umfang ihre Handhabung obliegt. Ferner hatte man in Hannover stets für eine ausgiebige Besetzung der Gerichte Sorge getragen, ja man war darin wohl anfänglich entschieden zu weit gegangen. Und man muß sagen, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung zum guten Teil auf eine derartige ausgiebige Besetzung der Gerichte zugeschnitten waren. Statt dessen hatten in großen Teilen von Deutschland die Gerichte gleich von Anfang an unter Geschäftsüberlastung zu leiden und jedenfalls hat die Vermehrung der Richterstellen nicht mit der großen Vermehrung der Geschäfte Schritt gehalten.

Kein Gerichtsverfahren kann aber seine Wirkung entfalten, wenn die Gerichte unter dem Drange der Geschäftsüberlastung immer darauf Bedacht nehmen müssen, möglichst viel Sachen in möglichst kurzer Zeit abzutun. Dann besteht die Gefahr, daß Vorschriften, die das Gesetz als Bedingungen einer sorgfältigen und gründlichen Rechtssprechung betrachtet, nicht zu ihrem Rechte kommen, daß man sich ziemlich äußerlich mit ihnen abfindet und sie schließlich ganz bei Seite schiebt. Gerade bei einem Gesetz von so äußerst elastischen Formen, wie die Zivilprozeßordnung, ist diese Gefahr besonders groß und es sind ihr derartige Erfahrungen denn auch nicht fremd geblieben.

So ist zum Beispiel die Vorschrift, daß die Vernehmung von Zeugen in der Regel vor dem Prozeßgericht und nur ausnahmsweise vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen solle, infolge der Geschäftsüberlastung in ihr Gegenteil verkehrt, so daß das was Regel sein sollte, Ausnahme geworden ist. Und dabei handelt es sich hier um eine Bestimmung, die im System der Zivilprozeßordnung von größter Wichtigkeit war und direkt mit den Grundprinzipien des Gesetzes zusammenhing, nämlich mit dem Gedanken, daß der Richter seine Entscheidung nicht auf der Grundlage der Akten fällen, sondern unmittelbar an die zur Erforschung des Sachverhalts dienenden Quellen herantreten solle. Selbstverständlich erkannte man bald, welche Schwierigkeiten aus dem Mangel an den nötigen Richterkräften entstanden, aber anderseits war es auch begreiflich, daß man gegenüber dem stets wiederholten Begehren nach Vermehrung der Richterstellen sich die Frage vorlegte, ob hier nicht ein Fehler des ganzen Systems vorliege und daß man dabei denn auch Vergleichen mit den Verhält-

nissen in andern Ländern anstellte. Hierbei machte man dann die auffallende Entdeckung, daß England trotz seiner dichten Bevölkerung und trotz seines gewaltigen wirtschaftlichen Verkehrs doch mit einer Richterzahl auskommt, die an der unsrigen gemessen, geradezu minimal genannt werden muß. Freilich ist es bei der fundamentalen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht ganz leicht, dies durch Zahlen genauer festzustellen. Aber wenn auch die Berechnung von Adickes, daß die Zahl der Richter in England und Wales etwa 260, in Deutschland dagegen 9000 betrage, nicht ganz zuverlässig sein mag, einen ungefähren Anhaltspunkt gewährt sie doch.

Auch sonst zeigte die Beobachtung der englischen Verhältnisse manches, was geeignet schien, unsern Neid zu erwecken. Die englischen Richter nehmen eine hochangesehene soziale Stellung ein, was sich bei den Richtern der höheren Gerichte durch die hier herkömmliche Erhebung in den Adelstand ausprägt. Die Gehälter sind mit den unsrigen verglichen nahezu fürstlich. Was bedeuten selbst unsere höchsten Richtergehälter gegen die 200 000 Mark jährlich, die der Lordkanzler, die 160 000 Mark die der Lord Chief Justice und die 120 000 Mark, die der Master of the Rolls erhält. Die übrigen Richter des höchsten Gerichtshofs müssen sich allerdings mit 100 000 Mark jährlich begnügen. Aber selbst die Richter der Grafschaftsgerichte, die zuerst zur Erledigung kleiner Schulsachen geschaffen wurden, und deren Zuständigkeit anfänglich nur Sachen bis zu 400 Mark umfaßte, die also noch am ersten mit unsern Amtsgerichten verglichen werden können, beziehen ein Gehalt von 30 000 Mark, also gut doppelt so viel wie bei uns ein Reichsgerichtsrat. Dazu kommt, daß der englische Richter weit weniger als der deutsche mit kleinlicher Detailarbeit belastet ist. Seine Tätigkeit beschränkt sich im Wesentlichen auf die Leitung der Verhandlung in den Sitzungen und die Abgabe der Entscheidung. Die Vorbereitung der Sache liegt in der Hand der Anwälte, die Abfassung des Erkenntnisses ist Sache von Hilfsbeamten. Kein Wunder, daß man auch bei uns gern ähnliche Zustände herbeigeführt zu sehen wünschte und deshalb die Nachahmung englischer Einrichtungen empfahl, insbesondere die Ernennung der Richter aus der Zahl der Anwälte, die Beschränkung der Rechtsmittel und Verlegung des Schwerpunkts in die erste Instanz, die Ersetzung der Richterkollegien durch Einzelrichter in der ersten Instanz und der großen Kollegien durch kleine in der Rechtsmittelinstanz.

Diese Empfehlung englischer Einrichtungen hat zum Mindesten das Gute gehabt, daß man sich mit Eifer dem Studium der englischen Verhältnisse gewidmet hat. Zahlreiche Einzelschriften und namentlich eine sehr gründliche Darstellung der gesamten englischen Gerichtsverfassung geben davon Zeugnis. Freilich zeigt es sich dabei wieder, wie schwer es für den Ausländer ist, sich ein klares Bild von den verwickelten englischen Rechtszuständen zu machen. Die einzelnen Darsteller kommen zu recht verschiedenen Ergebnissen. Dies gilt sogar von den rein positiven Detailbestimmungen, in ganz besonderem Grade aber bezüglich der Frage, welchen Wert die englischen Einrichtungen haben und welches Ansehen sie in ihrem Heimatlande genießen, und namentlich, welche von diesen Einrichtungen es sind, denen die Vortrefflichkeit der englischen Rechtspflege zu danken ist.

Viele Schriftsteller halten die englischen Zustände für nahezu ideale und meinen, daß es nur einer Nachahmung bedürfe, um allen Mängeln unserer Rechtspflege mit einem Schlage abzuhelfen, von anderer Seite wird dagegen darauf hingewiesen, daß die Engländer selbst von ihrer Rechtspflege gering dächten, wie sich schon aus den englischen Romanen ergebe, die sich in Spott und Verachtung darüber ergingen.

Unzweifelhaft lassen sich Äußerungen der letzteren Art in nicht geringer Zahl aus der englischen Literatur zusammenstellen. Trotzdem wird damit der wirkliche Stand der öffentlichen Meinung in England schwerlich richtig charakterisiert. Dagegen spricht schon das Interesse, das man in England an der Rechtspflege nimmt. Die Zeitungen berichten ausführlich darüber, nicht nur über die Strafrechtspflege, sondern auch über zivilrechtliche Verhandlungen. Dabei werden stets die Namen der Richter genannt. Die Namen der höheren Richter sind dem gebildeten Engländer bekannt und auch ihre Persönlichkeiten sind für ihn von Interesse. Wie wäre es sonst möglich, daß Bücher, wie Foss *The judges of England* in 9 Bänden, Atlay *the Victorian Chancellors* und manche ähnliche geschrieben, verlegt und gekauft würden. Jedenfalls aber ist der Engländer, wenn er auch gelegentlich eine scharfe Kritik übt, doch fest überzeugt, daß seine heimischen Einrichtungen immer noch besser sind, als die anderer Länder. Überhaupt wird man sagen müssen, daß die Engländer im Allgemeinen mit ihrer Rechtspflege zufrieden sind und auch allen Grund haben, damit zufrieden zu sein, freilich nicht wegen der Vortrefflichkeit der Einrichtungen, sondern wegen der Männer, die sie handhaben und die zu den ersten Kräften einer für das Rechts- und Staatsleben hervorragend

begabten und durch langjährige Übung darin geschulten Nation gehören.

Eine ganz andere Frage aber ist es, ob wir gut tun, die englischen Einrichtungen bei uns zu übernehmen. In einer oder der anderen Beziehung mag sich das empfehlen, in großem Umfange aber schwerlich. Überhaupt sollten wir eingesehen haben, daß die Einführung fremder Einrichtungen noch keine Gewähr dafür bietet, daß diese bei uns die gleichen Wirkungen erzeugen, wie in dem Heimatlande. Wir haben aus England — freilich auf dem Umwege über Frankreich — das Geschworenengericht und die parlamentarischen Institutionen übernommen. Aber am ersteren wird beständig herumexperimentiert und in immer weiteren Kreisen verbreitet sich die Meinung, daß es besser sei, das früher so hoch gefeierte Institut ganz zu beseitigen und durch ein Schöffengericht zu ersetzen. Und wenn man früher die Hoffnung hegte, daß aus dem deutschen Reichstage eine ähnliche Reihe großer Staatsmänner und Redner hervorgehen werde, wie aus dem house of commons, so hat sich diese Hoffnung jedenfalls bis jetzt noch nicht erfüllt.

Die jetzige Begeisterung für die englischen Zustände erinnert sehr lebhaft an die gleiche Begeisterung, die man im vorigen Jahrhundert den französischen entgegenbrachte. Damals erschien das bekannte Werk von Zink über die Ermittlung des Sachverhalts im französischen Zivilprozesse. Das Buch war, was man nach dem Titel kaum annehmen sollte, interessant und fesselnd geschrieben, seinem Inhalte nach aber war es, obwohl von einem höheren Richter verfaßt, dennoch durchaus advokatorisch gehalten, denn die Auswahl der Rechtsfälle sowohl, wie die Darstellung war derart, daß auf die französischen alles Licht und auf die deutschen nur Schatten fiel. Das Buch hat damals viel dazu beigetragen, daß in unserer Zivilprozeßordnung französisches Recht nachgeahmt wurde. Manche der jetzigen Lobredner aber verfahren, wenn auch vielleicht unbewußt, ganz ähnlich wie Zink, indem auch sie einzelne besonders glänzende Beispielsfälle aus dem englischen Rechtsleben mit einzelnen besonders verunglückten aus dem unsrigen in Parallele setzen.

Der für uns wertvollste Gedanke des englischen Rechts ist wohl der, daß der Schwerpunkt in die erste Instanz verlegt wird und eine Beschränkung der Rechtsmittel eintritt.

Auch der erste Entwurf der Zivilprozeßordnung wollte diesen Gedanken verwirklichen. Nur gegen die Urteile der Einzelrichter sollte ein Rechtsmittel stattfinden, das eine Nachprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung in allen Richtungen ermöglichte und

das Nachbringen neuen Prozeßmaterials gestattete, dagegen sollten die Urteile der Kollegialgerichte nur einer Nachprüfung in rechtlicher Beziehung unterliegen. Indessen dieser Gedanke ist später und zwar meines Erachtens mit gutem Grunde aufgegeben und man wird schwerlich geneigt sein, darauf zurückzukommen.

Man wird also an einem Rechtsmittel, das gegen alle Arten von Irrtümern erster Instanz Abhülfe gewährt, festhalten müssen. Die Einschränkung ist nur darin zu suchen, daß dem Rechtsmittel nur dann stattzugeben ist, wenn es sich um einen offenbaren Fehler handelt, daß es dagegen zurückzuweisen ist, wenn der höhere Richter zu der Überzeugung kommt, daß er in erster Instanz zwar anders entschieden haben würde, daß aber auch für die angefochtene Entscheidung plausible Gründe sprächen. Durch ein derartiges Verfahren wird den Bedürfnissen des Rechtslebens vollauf genügt, es wird ferner das Ansehen der Gerichte gestärkt und es wird die gewaltige Geschäftsüberlastung gerade der höheren Gerichte wesentlich vermindert.

Von den sonstigen englischen Einrichtungen möchte man am liebsten die hohen Gehälter übernehmen, die ja unsern Richtern für ihre mühevollen Arbeit vom Herzen zu gönnen wären. In der Tat wird dies ja von verschiedenen Seiten vorgeschlagen und damit begründet, daß bei der dadurch ermöglichten Verminderung der Richterzahl dem deutschen Volke durch eine solche Maßregel keine Mehrkosten erwachsen würden. Auch der temperamentvolle Bekämpfer der Pandektitis hat in seinem ganze 8 Paragraphen umfassenden Gesetzentwurf, durch den er alle Schäden unserer Rechtspflege abstellen zu können hofft, die Bestimmung vorgesehen, daß alle Richter im Rang gleichstehen und ein Gehalt von 30 000 Mark jährlich beziehen sollten, wogegen ihnen freilich die Annahme von Titeln und Orden untersagt sein soll. Er hofft dadurch das von ihm erstrebte Richterkönigtum bei uns einführen und die Schreibjustiz endgültig vertreiben zu können. Leider ist dieser Vorschlag ebensowenig durchführbar, wie die der übrigen Paragraphen. Denn es würden bei uns alsbald zahlreiche andere Beamtenkategorien die Forderung auf mindestens gleiche Besoldung für sich erheben und damit würden Anforderungen gestellt, die schlechterdings nicht zu erfüllen sind.

Nicht besser steht es mit dem von vielen Seiten gemachten Vorschlag, daß alle Richter wie in England aus dem Anwaltstande hervorgehen sollten. Denn bei den Gehältern, die wir den Richtern bieten könnten, würden tüchtige und erfolgreiche Anwälte nur in den seltensten Fällen auf einen derartigen Berufswechsel eingehen,

wenigstens solange nicht als sie noch ihre volle Arbeitskraft besitzen. Daß aber unserer Justiz nicht durch mangelhaft befähigte oder durch abgearbeitete und sich nach Ruhe sehnende Anwälte aufgeholfen werden kann, bedarf keiner Ausführung. Übrigens scheint man diesen Übelstand bezüglich der Grafschaftsrichter in England ebenfalls zu empfinden, trotz des für unsere Auffassung doch recht ansehnlichen Gehalts, das diese beziehen.

Man kann sich diesen Erwägungen gegenüber auch nicht darauf beziehen, daß bei uns einzelne besonders tüchtige Anwälte in höhere Richterstellen übergetreten seien und in diesen hervorragendes geleistet hätten. Solange das nämlich nur ausnahmsweise vorkommt, spielt die damit verbundene Ehre und Auszeichnung eine wichtige Rolle. Das fällt aber weg, sobald die Einrichtung ganz allgemein wird.

Ein Vorwurf, den man unserer Justiz vielfach macht, ist der, daß sie mit einer unnötigen Verschwendung richterlicher Kraft arbeite und man schlägt um diesen Übelstand zu beseitigen vor, daß nach englischem Muster die großen Richterkollegien durch kleine, die kleinen durch Einzelrichter zu ersetzen seien. Eine Frucht dieser Bestrebungen ist denn auch die Novelle vom 1. Juni 1909, durch die die Zuständigkeit der Amtsgerichte von 300 Mark auf 600 Mark erhöht ist. Indessen viel ist mit derartigen Maßnahmen schwerlich gewonnen. Auf den ersten Blick erscheint es ja einleuchtend, daß durch die Verkleinerung der Kollegien richterliche Kraft gespart würde. Aber richtig wäre es nur, wenn der Sitzungsdienst die alleinige oder hauptsächliche Arbeit des Richters bildete, während doch die Arbeit, die der Referent außerhalb der Gerichtssitzung zu leisten hat, weit mehr Zeit in Anspruch nimmt. Der mündlichen Verhandlung muß ein gründliches Studium der Akten verbunden mit sorgfältiger Prüfung der einschlagenden Rechtsfragen und der darüber vorhandenen Literatur und Judikatur vorhergehen, nachher folgt die höchst zeitraubende Abfassung des Erkenntnisses und daneben ist häufig noch eine umständliche Beweisaufnahme durch den Referenten als beauftragten Richter zu erledigen.

Wenn man also 15 Richter, die bisher drei Kollegien zu je fünf Richtern bildeten, unter fünf Kollegien von je drei Richtern verteilt, so bedeutet das allerdings eine ganz beträchtliche Arbeits-erleichterung für die Vorsitzenden, da die Arbeit, die bisher von drei Vorsitzenden zu erledigen war, sich nunmehr auf fünf verteilt und ebenso eine entsprechende Verkürzung der Sitzungen. Aber dafür erfahren die Beisitzer eine nicht minder beträchtliche, ja

wohl noch erheblichere Mehrbelastung. Es handelt sich also hier nicht um eine Verringerung, sondern nur um eine Verschiebung der Arbeitslast.

Eine starke Vergeudung richterlicher Kraft liegt aber darin, daß die Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung häufig ganz vergeblich ist, weil eine Terminsverlegung eintritt. Dies führt auf den weitaus bedenklichsten Punkt unserer ganzen Zivilrechtspflege, die zahlreichen Terminsverlegungen und die dadurch hauptsächlich bewirkte lange Dauer der Prozesse. Auch hierbei spielt die Geschäftsüberhäufung ihre verhängnisvolle Rolle, aber sie trägt doch die Schuld keineswegs allein. Allerdings macht die Zivilprozeßordnung eine Verschleppung der Prozesse keineswegs notwendig. Sie ermöglicht wenn es darauf ankommt, eine so schleunige Erledigung, wie man nur immer wünschen kann. Und auch wenn kein Grund zu besonderer Beschleunigung vorlag, würde schon bei strikter Befolgung der vom Gesetz ursprünglich gegebenen Bestimmungen die große Mehrzahl der Sachen in zwei, und wenn kein Beweisverfahren nötig war, in einem Termin in jeder Instanz zu erledigen gewesen sein. Nur der Vorwurf muß der Zivilprozeßordnung gemacht werden, daß sie nicht genug getan hat, um die Durchführung ihrer Vorschriften zu gewährleisten.

Man hat gemeint, durch Verkürzung von Fristen helfen zu sollen und die öffentliche Meinung glaubt, von einer Beseitigung der Gerichtsferien eine Besserung erwarten zu können. Indessen die Quelle des Übels liegt in der großen Zahl der Termine und in den langen Zeiträumen, die zwischen den einzelnen Terminen verlaufen. Letzteres hängt dann aber wieder mit der Geschäftsüberhäufung zusammen. Denn diese macht es unmöglich, die verlegte Sache an einem der nächsten Terminstage einzuschieben, da alle diese Termine bereits eine überreich besetzte Tagesordnung haben. Daher bleibt nichts anders übrig, als den neuen Termin hinter allen bereits anstehenden anzuberaumen und das bedeutet bei stark beschäftigten Gerichten jedesmal einen Zeitverlust von mehreren Monaten. Es wird also vor allem darauf ankommen, die Zahl der Termine möglichst zu verringern, also die Gründe, die zu einer Terminsverlegung führen, nach Kräften auszuschalten. Es kommen hauptsächlich vier solcher Gründe in Betracht.

Der erste liegt in der verspäteten Einreichung der Schriftsätze durch die Parteien. Hiergegen wird es genügen, von dem schon in der Novelle von 1898 angedeuteten Mittel energischen Gebrauch zu machen, das heißt, es sind für die Einreichung der

einzelnen Schriftsätze bestimmte Fristen vorzuschreiben unter Androhung ernstlicher Nachteile für die Nichteinhaltung und der nächste Verhandlungstermin ist so anzusetzen, daß er erst nach Erledigung des Schriftwechsels stattfindet.

Ein zweiter Grund beruht darin, daß die Zivilprozeßordnung den Parteien gestattet, bis zum Schluß der Verhandlung, auf die das Endurteil ergeht, immer noch neuen Prozeßstoff vorzubringen. Diese Bestimmung war eine notwendige Konsequenz des im ersten Entwurf zur Zivilprozeßordnung verfolgten Plans, gegen die Entscheidung der Kollegialgerichte erster Instanz nur ein auf rechtliche Nachprüfung beschränktes Rechtsmittel zuzulassen. Sie verlor ihre Bedeutung, als dieser Gedanke aufgegeben war und sie hätte daher schon in den dritten Entwurf der Zivilprozeßordnung nicht mehr aufgenommen werden sollen. Es steht daher nichts im Wege, sie, wenn auch nicht aufzuheben, doch dahin abzuändern, daß verspätetes neues Vorbringen von Behauptungen und Beweismitteln nur Berücksichtigung finden kann, wenn besondere Entschuldigungsgründe für diese Verspätung glaubhaft gemacht werden.

Ferner kommt in Betracht, daß zur Zeit in allen Fällen, in denen es zu einer Beweisaufnahme kommt, mindestens zwei Termine erforderlich werden, weil die Anordnung einer Beweiserhebung nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen kann. Dieser Grundsatz hat keine innere Berechtigung. Anscheinend hängt er damit zusammen, daß früher, namentlich auch noch im hannoverschen Prozeß ein Beweisurteil erlassen wurde, daß über die juristisch wichtigen Fragen des Prozesses bereits die endgültige Entscheidung brachte, und daß man das, was beim Beweisurteil in der Tat geboten war, auf den ganz anders beschaffenen Beweisbeschluß übertrug. In vielen Fällen ist es von vornherein klar, daß es zu einem Beweisbeschluß kommen muß. Eine mündliche Verhandlung hat in solchen Fällen in der Tat geringe Bedeutung, es genügt vollständig, wenn die Beweisanordnung auf Grund kurzer Besprechung des Kollegiums im Beratungszimmer getroffen wird. Die Beweisaufnahme kann dann mit der Hauptverhandlung verbunden werden, oder in geeigneten Fällen auch schon vorher stattfinden. In zweifelhaften Fällen wird man natürlich von diesem Auskunftsmittel keinen Gebrauch machen, sondern verfahren wie bisher.

Größere Schwierigkeiten macht die Behandlung des vierten und wichtigsten Grundes der Terminsverlegungen, da dieser unmittelbar mit der Grundlage des Gesetzes, mit der Mündlichkeit des Verfahrens zusammenhängt. Die Mündlichkeit erfordert nämlich die

Anwesenheit beider Parteivertreter im Termin, dieser muß also verlegt werden, sobald auch nur einer der Vertreter anderweit in Anspruch genommen ist. Wie leicht das bei viel beschäftigten Anwälten vorkommen kann, liegt auf der Hand. Übrigens macht sich auch hier die ungünstige Wirkung der Geschäftsüberhäufung bemerkbar. Denn diese hat zu einer starken Vermehrung der Gerichtsabteilungen und dadurch zu dem Ergebnis geführt, daß vielfach mehrere Abteilungen desselben Gerichts gleichzeitig verhandeln. Damit ist dann aber die Gefahr beständiger Kollisionen und Verhinderungen einzelner Anwälte ohne Weiteres gegeben.

Die Gerichte können gegen diesen Übelstand wenig ausrichten. Denn wenn sie auch den einseitigen Antrag auf Terminsverlegung mit Strenge behandeln, so sind sie doch nach Vorschrift des Gesetzes dem übereinstimmenden Antrage der Anwälte gegenüber machtlos. Der verhinderte Anwalt wird aber die Zustimmung des Gegenanwalts oft nicht allzu schwer erreichen, denn dieser weiß, daß er bald genug in der Lage sein kann, die gleiche Nachsicht beanspruchen zu müssen.

Hiergegen muß unbedingt Abhilfe geschaffen werden und wenn es nicht anders geht, dadurch, daß in solchen Fällen die Entscheidung auf Grund eines vom Richter aus den Akten zu erstattenden Referats erginge. Übrigens würde eine wesentliche Verminderung des Übels schon dadurch zu erreichen sein, daß man die Bezirke derjenigen Gerichte, die in eine zu große Anzahl von Abteilungen zerfallen, teilte.

Nur für ein Gericht ist dieser Weg ungangbar, nämlich für das Reichsgericht. Gerade für dieses ist aber vor kurzem der Vorschlag gemacht, es seien dem deutschen Reiche 2, 3 oder lieber gleich vier Reichsgerichte zu geben, jedes mit voller reichsgerichtlicher Kompetenz für einen geographisch scharf abgegrenzten Bezirk, wobei als Sitze dieser Reichsgerichte etwa Danzig, Breslau, München, Frankfurt, Köln, eine der Hansestädte — dagegen nicht Berlin — in Aussicht genommen sind.

Der Verfasser dieses Vorschlages rechnet selbst auf überwiegenden vielleicht allgemeinen Widerspruch und in der Tat wird er auch kaum vielen Anklang finden. Die mühsam erreichte Rechtseinheit würde dadurch wieder in Frage gestellt werden und dazu könnte man sich doch nur verstehen, wenn überwiegende Vorteile dafür erlangt würden. Davon kann aber schwerlich die Rede sein. Jedenfalls bedarf die Rechtswissenschaft, in deren Interesse der Vorschlag gemacht ist, und die angeblich durch die Autorität des Reichsgerichts gefährdet wird, ein derartiges Schutz-

mittel nicht. Bisher hat sich die Wissenschaft auch dieser Autorität gegenüber ihre Selbständigkeit zu wahren gewußt und an einer Kritik der Reichsgerichtserkenntnisse — oft einer sehr weitgehenden — von berufener wie unberufener Seite, ist wahrlich kein Mangel. Auch der wissenschaftliche Sinn der Untergerichte leidet nicht, wenn sie sich in den einmal vom Reichsgericht in fester Praxis entschiedenen Fragen dieser Autorität fügen, anstatt durch die entgegengesetzte Behandlung eine nutzlose Verzögerung und Verteuerung herbeizuführen, es bleiben ihnen noch Fragen genug, an denen sie ihre wissenschaftliche Befähigung erproben können. Das Reichsgericht aber hat sich bisher den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung stets zugänglich gezeigt und mehrfach auf Grund davon seine früheren Ansichten modifiziert und es ist nicht zu befürchten, daß dies anders werde.

So wird es denn durch maßvolle Reform des bisherigen Rechtes möglich sein, einen befriedigenden Rechtszustand herzustellen. Wird dann nur darauf Bedacht genommen, daß die Gerichte stets mit der für die Erledigung der Geschäfte erforderlichen Anzahl von Richtern besetzt sind und wird ferner durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen, daß der Justiz die ihr zu Gebote stehenden tüchtigen Kräfte erhalten bleiben, so läßt sich eine Zivilrechtspflege schaffen, die allen billiger Weise zu stellenden Anforderungen entspricht, auch wenn es zu der Einführung eines Richterkönigtums nicht kommen sollte.

Auch neue Methoden brauchen wir dann nicht. Es gibt schließlich nur eine Methode, sorgfältige und gründliche Arbeit. Diese Arbeit muß aber, soll sie Aussicht auf Erfolg haben, schon von Anfang der Berufsausbildung, also schon auf der Universität betätigt werden.

In dieser Beziehung könnte es Bedenken erregen, daß die vor einem Jahre von der juristischen Fakultät gestellte Preisaufgabe keine Bearbeitung gefunden hat. Es ist indessen schon wiederholt darauf hingewiesen, daß daraus keine ungünstigen Schlüsse bezüglich des Fleißes unserer Studentenschaft gezogen werden dürfen. Die Bearbeitung der Preisaufgaben läßt sich ohne einen bedeutenden Zeitaufwand nicht durchführen und für die Mehrzahl unserer Studierenden sind die Vorteile der erfolgreichen Preisbewerbung nicht gewichtig genug, um die Nachteile eines solchen Zeitverlustes auszugleichen.

Auch die von der medizinischen Fakultät gestellte Aufgabe ist nicht bearbeitet.

Anders steht es bezüglich der theologischen und bezüglich der philosophischen Fakultät.

Die von der theologischen Fakultät gestellte Aufgabe:

„Die Rechtfertigungslehre Osianders soll quellenmäßig dargestellt und dogmengeschichtlich beurteilt werden“

hat eine Bearbeitung gefunden mit dem Motto: „So halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben“. Die Arbeit hat alle in Betracht kommenden Quellen methodisch richtig verwertet und den Inhalt der Lehre Osianders klar und deutlich zum Ausdruck gebracht. Die gegen Osiander von seinen Zeitgenossen erhobenen Einwendungen hat er der Reihe nach mit sachgemäßem verständigen Urteil besprochen. Doch ist er den Zentralgedanken Osianders vom Bilde Gottes und seiner Realisierung in der Menschheit nicht gerecht geworden, und damit nicht dem starken mystisch spekulativen Einschlag seines Systems, Vor allem aber ist dem Verfasser in dem zweiten, wesentlich schwächeren Teil seiner Arbeit eine wirkliche Eingliederung in die dogmengeschichtliche Entwicklung nicht gelungen, da er nicht Herr geworden ist des in seinen reichen Exzerpten beigebrachten Materials aus den Auseinandersetzungen mit Osiander.

Die theologische Fakultät kann daher der Arbeit nicht den vollen Preis zuerkennen. Sie hat ihr aber ein Akzessit zugebilligt und unter Genehmigung des Herrn Universitäts-Kurators den halben Preis zugesprochen, wenn der Verfasser sich beim Dekan der theologischen Fakultät meldet. (Gemeldet hat sich der stud. theol. Fritz Trautmann aus Göttingen.)

Das als Predigttext gestellte Thema 2. Tim. 2, 3 hat drei Bearbeitungen gefunden. Die beiden Predigten unter dem Motto: „Wenn ich nur dich habe etc.“ und *Πόλεμος πατήρ πάντων* konnten für eine Prämiiierung nicht in Betracht kommen. Die 3. Predigt mit dem Motto: „Selig sind die Leid tragen, denn sie sollen getröstet werden“, entspricht dagegen ihrer Aufgabe in ihrer sachlichen Entwicklung homiletischer Gedanken und in manchen Einzelausführungen. Die theologische Fakultät hat ihr zwar den vollen Preis nicht zuzuerkennen vermocht, aber mit Bewilligung des Herrn Universitäts-Kurators den halben Preis ihr zugesprochen, wenn der Verfasser sich beim Dekan meldet. (Gemeldet hat sich der stud. theol. Karl Körber aus Winzlar).

Die philosophische Fakultät hatte zwei Aufgaben gestellt, beide haben Bearbeitungen gefunden.

Die eine Aufgabe lautete:

„Die Sitte der Häuserzeichen und Häusernamen, für deren Geschichte seit der zweiten Auflage des Buches von Ch. Schmidt „über die Straßburger Gassen- und Häusernamen im Mittelalter“ (1888) so gut wie nichts geschehen ist, soll in ihrer Ausbreitung vom Oberrhein aus nach Norden und Osten an der Hand der Urkundenbücher und sonstigen Quellen der Städtegeschichte verfolgt und soweit historisch und geographisch fixiert werden, daß ihr Zusammenhang mit der Heraldik klar gestellt und ihre Bedeutung für die Bildung der Familiennamen für eine Reihe wichtigerer Zentren erwiesen, eingeschränkt oder abgelehnt werden kann.“

Hierzu ist eine Arbeit eingegangen, die von der Fakultät in folgender Weise beurteilt worden ist:

Die Arbeit mit dem Motto „Een stad zonder uithangteekens en opschriften etc.“ besteht aus zwei Teilen: einem Textband, dem 18 Tafeln mit Abbildungen beigegeben sind, und einem „Hausnamenbuch“, das, nach Städten, und innerhalb dieser chronologisch, geordnet, gegen 5000 Namen aufzählt.

Der Verfasser ist bestrebt gewesen, der Aufgabe in ihrem vollem Umfang gerecht zu werden, und auf Grund eines sehr reichhaltigen größtenteils von ihm selbst gesammelten Materials hat er alle Fragen erörtert, die mit dem Aufkommen und der Verbreitung der Häuserzeichen und Häusernamen zusammenhängen. Feste Ergebnisse hat er für das Alter und die geographische Ausdehnung der Sitte gefunden, die um 1200 zuerst auftritt und als deren älteste Heimat nicht der Oberrhein, sondern eher der Mittel- und Niederrhein erscheint. Ihre Grenze scheint sie an der Vorherrschaft der Hausmarken im Norden und Osten zu finden. Daß die Häusernamen unabhängig in Aufnahme kommen und erst allmählich unter den Einfluß der Heraldik geraten, ist gleichfalls als ein gesichertes Ergebnis anzusehen. Die Frage nach dem Zusammenhang der Sitte mit der Herausbildung der Familiennamen ist entschieden gefördert, insofern die Wechselbezeichnungen der beiderseitigen Namengebung bestimmter hervortreten — im einzelnen bleiben hier viele Zweifel, deren Lösung indessen von dem Verfasser kaum verlangt werden konnte.

Die Darstellung erfreut durch eine gewisse Frische, läßt aber nicht selten an der rechten Stelle das eindrucksvolle Beweismaterial vermissen, das dann erst aus dem beigegebenen Hausnamenbuch

herangeholt werden muß. In der Benutzung der Literatur, ganz besonders aber in den Anmerkungen verrät sich noch vielfach der Anfänger, dessen Vorbildung auf dem großen, manche Grenzgebiete berührenden Arbeitsfelde nicht gleichmäßig ist. Obwohl also die Abhandlung vor dem Drucke einer gründlichen Revision und teilweisen Umgestaltung bedürfen wird, hat sich die Fakultät doch veranlaßt gesehen, der sehr fleißigen und auch im gegenwärtigen Zustand die Wissenschaft fördernden Arbeit den vollen Preis zuzuerkennen. Verfasser dieser Arbeit ist der stud. phil. Ernst Grohne aus Göttingen.

Die zweite Aufgabe lautete:

„Der Einfluß von Kalk und Humus auf die mechanische, physikalische und chemische Beschaffenheit von Thon-, Lehm- und Sandboden.“

Hierzu ist eine Bearbeitung eingegangen mit dem Motto:
„Immer strebe zum Ganzen und kannst du selber kein Ganzes
Werden, als dienendes Glied schließ an ein Ganzes dich an.“

Die philosophische Fakultät spricht sich darüber folgendermaßen aus:

Der Verfasser hat bei Bearbeitung der gestellten Aufgabe die älteren Arbeiten, welche den Einfluß von Kalk und Humus auf die physikalische Beschaffenheit und die chemischen Eigenschaften des Bodens untersuchen, durch eine größere Reihe von eigenen Untersuchungen ergänzt und unsere Kenntnis über die betreffenden Einwirkungen in dankenswerter Weise erweitert.

Die neueren Arbeiten von Bemmelen und die Hypothesen von Ehrenberg und von anderen Forschern, nach welchen den Kolloiden des Bodens sowohl bei der Absorption von Nährsalzen sowie bei seinem physikalischen Verhalten eine wesentliche Rolle zukommt, haben sodann dem Verfasser zu umfangreichen Untersuchungen über die Bodenkolloide und ihre Rolle im Boden Veranlassung gegeben. Diese Untersuchungen bilden einen, wenn auch keineswegs abgeschlossenen, so doch beachtenswerten Beitrag zur Beurteilung dieses Gebietes.

Insbesondere ist hervorzuheben, daß der Verfasser die wasserlöslichen Bodenkolloide aus dem Boden extrahiert und unter Anwendung chemischer und kolloidchemischer Methoden charakterisiert hat.

Dieser Teil der Untersuchung gibt ein anschauliches Bild über die Menge und die Beschaffenheit der wasserlöslichen Bodenkolloide. Es ist deshalb von Wichtigkeit, weil in theoretischen Betracht-

tungen gerade jetzt der Sol- und Gel-Bildung in Ackerboden unter dem Einflusse von Feuchtigkeit und Trockenheit, Frost, Bearbeitung und Düngung des Bodens große Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die in der Arbeit vielleicht zu breiten Raum einnehmenden theoretischen Betrachtungen sind nicht immer ganz glücklich, keineswegs einwandfrei, lassen aber das Bestreben erkennen, das behandelte umfangreiche und schwierige Material unter einheitlichen Gesichtspunkten zu erklären.

In Anbetracht der Mannigfaltigkeit der beachteten Erscheinungen soll dieser Ausstellung kein allzu großes Gewicht beigelegt werden, um so weniger, als Verfasser überall bemüht war, seine theoretischen Ausführungen durch Versuche zu stützen.

Die Arbeit ist jedenfalls als ein guter Anfang in der systematischen Untersuchung der wasserlöslichen Bodenkolloide anzusehen und wird zweifellos Anregung zu weiteren Untersuchungen geben, welche allmählich Klarheit auf diesem neuen schwierigen und so wichtigen Gebiete der Bodenkunde bringen werden.

Die Fakultät sieht sich deshalb veranlaßt, der Arbeit den vollen Preis zuzuerkennen. Verfasser der Arbeit ist der stud. agr. Willi Thaer aus Hamburg.

Für das Jahr 1910/11 sind die folgenden neue Aufgaben gestellt worden:

Von der theologischen Fakultät:

I. Für die wissenschaftliche Preisarbeit:

Die Christologie des Theodor von Mopsveste.

II. Für die Preispredigt:

2. Cor. 5, 17.

Von der juristischen Fakultät:

„Die familien- und erbrechtlichen Verträge der Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts.“ (Zu bearbeiten nach der Ausgabe der Schreinsurkunden von Höniger, 2 Bde., 1884—1893, Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde I.)

Von der medizinischen Fakultät:

Es soll versucht werden, die Frage des sogenannten „unteren Uterin-Segmentes“ durch anatomische Untersuchungen zu lösen.

Von der philosophischen Fakultät:

I. Die Verhandlungen der 1798 von König Friedrich Wilhelm III. eingesetzten Finanz-Kommission sollen geprüft

und im Zusammenhange der preußischen Entwicklung gewürdigt werden.

II. Bekanntlich hat Weierstraß vor 25 Jahren zuerst bewiesen, daß jede in einem Intervall stehende Funktion mit beliebiger Genauigkeit durch eine ganze rationale Funktion approximiert werden kann. Über die Abhängigkeit des hierzu erforderlichen kleinstmöglichen Grades dieses Polynoms von der vorgeschriebenen Genauigkeitsgrenze sind die ersten Untersuchungen in neuerer Zeit gemacht worden von de la Vallée Poussin (Bulletin de l'Académie de Belgique, 1908) und Lebesgue (Rendiconti del Circolo Matematico di Palermo, Bd. 26, und Annales de la Faculté de Toulouse, Sér. 3, Bd. 1). Ob die hierbei erzielten Abschätzungen des Grades als Funktion der Genauigkeitsgrenze noch übertroffen werden können, ist ein offener Fragenkomplex.

Die Fakultät wünscht, daß in dieser Richtung ein wesentlicher Fortschritt gemacht werde; ein solcher würde z. B. in der Beantwortung der folgenden von de la Vallée Poussin (S. 403) gestellten Frage liegen: Konvergiert im Falle eines festen gegebenen Linienzuges das Produkt von Genauigkeitsgrenze und zugehörigem Minimalgrad mit ersterem gegen Null?

Die Bedingungen des Preisbewerbes werden durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Bezüglich der Veränderungen, die seit der letzten Jahresfeier an unserer Hochschule stattgefunden haben; kann ich mich wohl auf die soeben erschienene Universitätschronik beziehen. Aber besonders gedenken muß ich auch an dieser Stelle der schweren Verluste, die der Lehrkörper durch den Tod ausgezeichneter Kollegen erlitten hat. Das Jahr 1909 war in dieser Beziehung besonders verhängnisvoll und auch das Jahr 1910 hat uns schon schwere Verluste gebracht. Schon wenige Wochen nachdem mein Herr Amtsvorgänger den Tod eines gleich in den ersten Tagen des Jahres 1909 uns entrissenen Kollegen beklagt hat, standen wir an dem Grabe eines in vollster Schaffenskraft und Schaffensfreudigkeit dahingerafften hervorragenden Gelehrten. Und ihm dem Prorektor des Jahres 1898/99 sollte sein Amtsnachfolger auch bald in den Tod folgen. Als das Jahr sich seinem Ende zuneigte, geleiteten wir ein ebenfalls in der besten Manneskraft dahin gegangenenes ausgezeichnetes Mitglied unserer juristischen Fakultät zur letzten Ruhestatt.

Der soeben zu Ende gegangene Monat hat uns sodann zweimal auf dem Friedhofe vereint. Das Sommersemester hatte kaum seinen Anfang genommen, da wölbte sich der Grabhügel über einem hervorragenden theologischen Gelehrten und erst in voriger Woche vertrauten wir der Erde an was sterblich war von dem allverehrten Manne, der sich in unserm bürgerlichen Gesetzbuch ein unvergängliches Denkmal gesetzt hat.

Die Frequenz unserer Universität ist noch immer in erfreulichem Aufsteigen. Die Zahl der Immatrikulierten beläuft sich in diesem Semester auf 2355 und zwar 2155 Männer und 200 Frauen. Dazu kommen noch 90 Hörer, so daß die Gesamtfrequenz 2445 beträgt.

Hochverehrte Versammlung. Wir wissen, daß das Gedeihen unserer Hochschule nur ein Reflex des großen Aufschwunges ist, den unser Vaterland unter der Herrschaft unseres Kaisers und Königs erlebt hat. Ihm bringen wir daher auch am heutigen Tage unsere Huldigung dar, indem wir einstimmen in den Jubelruf

Seine Majestät unser allergnädigster Kaiser, König und Herr, er
lebe hoch, hoch, hoch!
